

Gemeinde: STOOB. BLUMENGASSE 15
Zahl: 23 /1956, STOOB., am 17. Jänner 1956.

Baubewilligungs-Bescheid

An Herrn Ernst KÖPPEL,
Frau

in STOOB, Hauptstr. 181.

Über Ihr Ansuchen vom 11. Jänner 1956, - - - - - und auf Grund des Ergebnisses
der am 13. Jänner 1956, - - - - - durchgeführten Bauverhandlung und der hiebei vorgelegten Pläne
des Baumeisters Ing. Ludwig Pfnier, Oberpullendorf vom - - - - -
wird Ihnen hiemit nach dem 27 und § 40 der burgenl. Bauordnung - - - - -

- - - - - die Bewilligung erteilt
zur Errichtung eines Neu- - Zu- - Umbaues - einer gassenseitigen Einfriedung auf der Parzelle
Nr. 319, E.-Z. 559, Kat.-Gemeinde: STOOB,
- - - - - Hauptstr. - Straße - Gasse - Platz Nr. 181,, Konstr.-Nr. 173,
für die am Hause STOOB, Hauptstr. - Straße - Gasse - Platz Nr. 181,, Konstr.-Nr. 173,
vornehmenden baulichen Herstellungen, bestehend aus: Zubau einer Schuhmacherwerk-
stätte und Kammer, - - - - -

Die Verhandlungsschrift über die durchgeführte Bauverhandlung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. Bei der Bauausführung haben Sie sich genauestens nach dem unter einem rückgemittelten, mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplan, nach der in der Verhandlungsschrift gegebenen Baubeschreibung und den dort angeführten Bedingungen, sowie nach den Bestimmungen der Bauordnung zu halten.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Firma Baumeister Ludwig Pfnier,
- - - - - in Oberpullendorf, - - - - -

Der Bauführer ist für die solide, fachmännische Ausführung des Baues, für die Verwendung entsprechenden Materialien, sowie für die persönliche Sicherheit der beim Bau Beschäftigten verantwortlich.

Auf folgende Bestimmungen der Bauordnung wird besonders hingewiesen:

1. Von dem genehmigten Bauplan darf ohne Bewilligung der Baubehörde nicht abgegangen werden.
2. Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen 2 Jahren mit dem Bau nicht begonnen wird.
3. Die Bauwerber haben sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen und jede Änderung in der Wahl des Bauführers dem Bürgermeister anzuzeigen.
4. Der Bauwerber hat den Beginn der Bauführung dem Bürgermeister rechtzeitig bekanntzugeben.
5. Die Vollendung des Baues ist hieramts anzuzeigen und um die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung anzusuchen, bevor die Baulichkeit in Benützung genommen wird.

An weiteren Bedingungen werden vorgeschrieben:

Gegen die Errichtung eines Fensters gegen den Nachbargrund, (pol. Gemeinde StooB), wird kein Einwand erhoben. Beim Anlegen des Zubaues ist der Herr Bürgermeister zu verständigen.!

K o s t e n :

An Gebühren werden für die Baubewilligung in Vorschreibung gebracht:

Stempelgebühren nach dem Geb.-Ges. 1946 (BGBl. 184/46) in der Fassung
der Geb.-Nov. 1948, Ges. vom 16. XII. 1948, BGBl. Nr. 23/49 und der
Geb.-Nov. 1949, Ges. vom 18. V. 1949, BGBl. Nr. 109 S 28. g 50

Verwaltungsabgabe gem. Vdg. der Landesreg. 20. --

Kommissionsgebühr gem §§ 76 u. 77 des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172 schon bezahlt,

Sachverständigen-Gebühren " " "

zusammen S 48. g 50

welcher Betrag binnen 8 Tagen beim gefertigten Gemeinde S T O O B, einzuzahlen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die
beim Gemeindeamt - Magistrat - S T O O B,
schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde - an die Landes-
regierung - eingelegt werden. Sie muß den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer
eingehenden Begründung versehenen Begründungsantrag enthalten.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides darf bei sonstiger Strafe mit der Bauführung nicht
begonnen werden.

S T O O B, am 17. Jänner 1956.



Unterschrift:

Der Bürgermeister:

Wohlmann

Ergeht an:

1. Den Bauwerber Ernst K Ö P P E L,
Herrn, Frau

in STOOB, Hauptstr. 181,

unter Anlage von:

- 1 Bauplan mit Baubewilligungs-
kläusel
- 1 Abschrift der Verhandlungsschrift
- 1 Erlagschein

2. Den Bauführer
Herrn, Frau

in

unter Anlage von:

- 1 Abschrift der Verhandlungsschrift

3. An die Bezirkshauptmannschaft (Bezirksbauamt)

in

unter Anlage von:

- 1 Abschrift der Verhandlungsschrift

4. An die Anrainer:

unter Anlage je einer Verhandlungsschrift

..... in

..... in

..... in

..... in

..... in

5. An das
Finanzamt

Katasteramt



Verhandlungsschrift:

aufgenommen am 13. Jänner 1956, beim Gemeindeamte S T O O B,

Gegenstand ist das Ansuchen des ~~von~~ Herrn Ernst Köppel, Stoob, Hauptstr. 181,

um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung — Herstellung: Zubau einer Schuhmacherwerk-
stätte in Stoob, Hauptstr. 181,

auf Parzelle Nr. 319, FZ: 559, Conkr. Nr. 173,

An der Verhandlung nehmen teil:

1. die Amtsabordnung:

a) Verhandlungsleiter: Bürgermeister Karl Wohlmuth, Stoob, Hauptstr. 93,

b) Mitglied des Gemeinderates: Josef Pauer, Stoob, Neugasse 15,

c) Baufachverständiger: Maurermeister Robert Wukovits, Stoob, Nr. 330,

d) Arzt: - - - - -

2. die Beteiligten bzw. Parteien:

a) Bauwerber: Herr Ernst Köppel, Stoob, Hauptstr. 181,

b) Planverfasser bzw. Bauführer: Baumeister Ludwig Pfnier, Oberpullendorf,

Anrainer und sonstige Interessen: Polit. Gemeinde Stoob,

Die Ladung der Beteiligten und Parteien ist mit Rundmachung vom 11. Jänner 1956,

1956 3. 23 ordnungsgemäß erfolgt und erscheint durch die vorliegenden Empfangsbefcheinigungen nachgewiesen.

Die an Ort und Stelle vorgenommene Bauverhandlung hat folgendes ergeben:

Befund:

- 1.) Ist ein Grundabteilungsverfahren vorangegangen? (§ 7 VO.) Wenn nein ist die Baustelle zur Verbauung geeignet (§ 5 VO.)?
- 2.) Liegt der Bau an öffentlichen Straßen und zwar an welchen und von welcher Eigenschaft? Wie groß ist die vorgesehene Entfernung von äußeren Straßengrabenrand (§ 46 VO.)?
- 3.) Fällt die Baulinie (1 1/6 VO.) mit der Straßenfluchtlinie (§§ 1/5 und 46 VO.) zusammen? Wenn nein, ist ein Vorgarten vorgesehen (§§ 1/1 und 18 VO.)?
- 4.) Liegt der Bau in einem Gebiete mit geschlossener, halb offener oder offener Bauweise (§ 1/1 a — c der VO.)?
- 5.) Entspricht bei offener oder halboffener Bauweise der vorgesehene Abstand des Straßenfrontgebäudes von der Nachbargrenze (§ 19 der VO.)?
- 6.) Entsprechen das Gebäude und die Räume den allgemeinen Vorschriften? (Zugänglichkeit aller Gebäudeteile? Schutz gegen Witterungseinflüsse? Möglichkeit der Selbstrettung? Belichteter Wohnungszugang? Größe der Wohnräume (§ 52 VO.)
- 7.) Wie groß ist die Gebäudehöhe und die Anzahl der Geschosse? (§ 53 VO.) (Ausnahme bei öffentl. und gemeinnützigen Bauten, Gasthöfen, Heilanstalten und Fremdenherbergen) (§§ 53/5 und 53/6 VO.)?
- 8.) Wie groß ist die lichte Höhe der Wohn- und Aufenthaltsräume (§ 54 VO.) und der Dachwohnungen (58/2 VO.)
- 9.) Entsprechen die Anordnungen und vorgesehenen Ausführungen der Fenster, Türen und Hauseingänge (§ 55 VO.)?
 - a) Beträgt die Lichtfläche der Fenster wenigstens 1/10 der Bodenfläche des betreffenden Raumes (§ 55/2 VO.)?
 - b) Münden alle Hauptfenster ins Freie (§ 55/2 VO.)?
 - c) Wie hoch ist die Brustwehr der Fenster (§ 55/3 VO.)?
 - d) Sind die Hauseingänge wenigstens 1.50 m breit (§ 55/5 VO.)?
 - e) Sind Türen und Fenster gegen den Nachbargrund vorgesehen (§ 55/4 VO.)
- 10.) Ist ein entsprechender Hofraum vorgesehen? Entspricht die Breite der Einfahrt und Größe des Hofes den Feuerlösch- und Rettungszwecken (§ 56 VO.)
- 11.) Entspricht die vorgesehene Anordnung und Ausführung der Räume in und unter dem Erdgeschoße den Vorschriften? Ist die Isolierung der Mauern und der Keller gegen Feuchtigkeit vorgesehen (§ 57 VO.)?
- 12.) Sind die Dachräume von den Wohn- und Aufenthaltsräumen, sowie auch von den Dachwohnungen feuersicher getrennt (§ 58 VO.)?
- 13.) Ist für jede abgeschlossene Wohnung ein Abort vorgesehen, und entsprechen die vorgesehenen Anordnungen und Ausführungen der Aborte (§ 59 VO.)?

Kari,
Ja,

Nein,

Nein,

offener Bauweise,

Ja,

Ja,

laut beil. Bauplan,

- " -

Ja,

Ja,

- " -
Ja, - pom,

Ja,

Nein, nur polit. Ges. Hoch,

Ja,

Ja,

Ja,

Abort im Freien,

14.) Ist eine öffentliche Kanalisation und Unratsabfuhr vorhanden und wenn nein, sind Senkgruben (§ 60/3 — 5 B.O.), Sickergruben (§ 60/6 B.O.), Kehrriechtgruben (§ 60/7 u. 8 B.O.) und Düngergruben (§ 1 60/8 u. 9 B.O.) oder offene Kanäle und Gräben (§ 60/10 B.O.) vorgesehen und die Zufahrt zu Senk- und Düngergruben (§ 60/11 möglich)?

bestehend,

15.) Beträgt die Entfernung der Senkgrube (§ 60/3 B.O.) wenigstens

- a) 8 m vom öffentlichen Brunnen?
- b) 4 m von öffentlichen Verkehrsstraßen?
- c) 0.50 m vom Mauerwerk des eigenen Hauses?
- d) 5 m von den Hauptfenstern bei Holzabdeckung?

bestehend,

16.) Sind die Kehrriecht- und Düngergruben sowie offenen Kanäle und Gräben mindestens 2 m von Wohngebäuden entfernt (§§ 60/8 und 60/10 B.O.)?

- " -

17.) Ist für einwandfreies Trink- und Nutzwasser vorgesorgt und wie (§ 61 B.O.)

Ja,

18.) Ist der Brunnen wenigstens 8 m von Senk- Dünger- und anderen Unratgruben und Kanälen entfernt (§ 61/3 B.O.)?

Ja,

19.) Erscheinen die Bestimmungen der Bauordnung bezüglich Mauerstärken (§ 65/1 — 6 B.O.), Pfeiler und Säulen (§ 65/7 u. 8 B.O.), Fundierungen (§ 65/9 und 10 B.O.), Feuermauern (§ 66/1, 2 u. 4 B.O.), Brandmauern (§ 66/3 u. 4 B.O.), Decken und Fußböden (§ 70 B.O.), Dachstuhl, -eindeckung, -rinnen (§ 71 B.O.), Glasdächer und Oberlichter (§ 72 B.O.), Stiegen, Gänge, Geländer u. sonstige Versicherungen (§ 73 B.O.), Blitzableiter (§ 76 B.O.), Feuerungsanlagen (§ 77 B.O.) und Rauchfänge (§ 78 B.O.) berücksichtigt?

Ja,

20.) Wird der Bau in Ziegeln (§ 64 B.O.), Riegelwänden (§ 67 B.O.), Holz (§ 68 B.O.) oder Lehm (§ 69 B.O.), ausgeführt und entspricht er den bezüglichen Vorschriften?

Ja, Ziegeln, Beton, Holz.

21.) Entspricht die vorgesehene Ausführung der Stallungen (§ 62 B.O.) und der Scheunen (§ 74 B.O.)?

bestehend,

22.) Verunziert etwa der Bau die Straße, Gasse oder den Platz, worin er ausgeführt wird, oder das Ortsbild als solches oder beeinträchtigt er ein in der Nähe befindliches, Bemerkenswertes Bauwerk (§ 39/3 B.O.)?

Nein,

Äußerung der Parteien:

Keine Einwendung bei Einhaltung der Vorschriften der bürgerl. Bauordnung.

Gegen die Errichtung eines Fensters gegen den Niederbargenwind (polit. Ges. Hoch) wird kein Einspruch erhoben!

G u t a c h t e n :

Die Amtsabordnung stellt auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung fest, daß der
angefuchte Bau den Vorschriften der burgenl. Bauordnung entspricht,

1.) bei plangemäßer Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung für das Burgenland
sowie nachstehender Vorschriften

a) zu bewilligen wäre.

Über Ansuchen des Bauwerbers erteilt gleichzeitig die Amtsabordnung auf Grund des anstands-
losen Ergebnisses der Bauverhandlung im Sinne des § 41, Absatz 3, der BO. die Bewilligung zur Vor-
nahme folgender Vorarbeiten und zwar: sämtliche Bauvorarbeiten,

b) aus öffentlichen Rücksichten für zufällig zu erklären und gleichzeitig über die von

• / •

geltend gemachte Einwendung privatrechtlicher Natur betreffend

• / •

• / •

da darüber kein Vergleich erzielt worden ist, die streitenden Teile auf den Zivilrechtsweg zu verweisen wären.

2.) aus nachstehenden Gründen nicht zu bewilligen wäre.

Vorschriften bzw. Gründe:

*Beim Fehlen der Führung ist der Herr Bürgermeister zu ver-
: ständigen!*

Nach Verlesung der Verhandlungsschrift wird die Verhandlung geschlossen und die Niederschrift gefertigt.



der Amtsabordnung:

Der Bürgermeister:

Wohlmut

Der Bausachverständige:

[Signature]

Gemeindeoberamtmann:

Druck: Oberpullendorf

[Signature]

Gemeinderat:

[Signature]

der Parteien bzw. Beteiligten:

Der Bauwerber:

Keppel Ernst

Die Anrainer:

Der Bürgermeister:

Wohlmut

